

Laborkosten nach § 9 GOZ neben GOZ 2270, 5120, 5140

Die Bundeszahnärztekammer schreibt in ihrem Kommentar zur GOZ vom Oktober 2018 auf mehreren Seiten, dass neben GOZ 2270, 5120, 5140 Laborkostenkosten nach § 9 GOZ berechnet werden können:

„Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer (bei GOZ 5120, 5140) umfassen die Abformung, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung. Treten zusätzliche zahntechnische Laborleistungen hinzu, sind diese nach § 9 berechnungsfähig.“

„ Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer (bei GOZ 2270) umfassen die Auswahl, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung der provisorischen Krone bzw. des provisorischen Inlays sowie deren Entfernung. Die einfache Ausarbeitung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Berechnung nach § 9 GOZ. “ Unstrittig sind in diesem Zusammenhang Laborkosten nach § 9 GOZ für Modell, Formteil sowie Auslagen nach § 4 Abs. 3 GOZ für Abformmaterial.

Denkbar und nicht zu beanstanden neben GOZ 2270, 5120, 5140 sind daher ferner z.B. folgende Laborleistungen nach § 9 GOZ:

„Additive Maßnahmen und Umarbeitung eines direkt hergestellten Provisoriums“

„Oberflächenvergütung eines direkt am Patienten gefertigten Provisoriums im Labor“

„Provisorische/temporäre Kunststoffversorgung ausgearbeitet, angepasst, die Oberfläche vergütet und poliert“

„Feinanatomisches Ausarbeiten des Provisoriums“

Die genannten Laborleistungen sind vertragsgemäß zu erstatten.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit einer nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern